

Aussetzen von Tieren gilt als Tierquälerei

Neu angeschaffte Heimtiere vermögen die Herzen ihrer Besitzer meist sofort zu erobern. Häufig verschwindet die Anfangsfreude aber ebenso schnell wieder, wenn die Tiere aus dem unwiderstehlichen Welpenalter herausgewachsen sind. Oftmals ist die Folge dann, dass sie bald schon in ein Tierheim abgeschoben werden. Unzählige nicht mehr erwünschte Hunde, Katzen, Nagetiere, Ziervögel oder Fische werden jedes Jahr aber auch einfach ausgesetzt. Dieses Verhalten ist nicht nur äusserst verantwortungslos, sondern auch strafbar.

Gieri Bolliger / Michelle Richner,
Tier im Recht (TIR)

Nicht selten kommt es vor, dass unbedacht angeschaffte Heimtiere für ihre Halter rasch einmal zu gross, zu hungrig, zu aktiv, zu teuer oder einfach zu lästig werden. Immer wieder bemühen sich Tierhaltende, die in den Urlaub fahren, auch einfach zu spät um eine Ferienunterbringung für ihre Tiere, sodass sie schliesslich keinen entsprechenden Pensions- oder Tierheimplatz mehr finden. Oder sie sind schlicht nicht gewillt, die Kosten für einen solchen zu tragen. Es ist daher kein Zufall, dass in der Ferienzeit jeweils am meisten Tiere ausgesetzt werden.

Strafbarkeit, selbst wenn dem Tier nichts zustösst

Das Aussetzen von Tieren ist klar verboten und gilt laut Schweizer Tierschutzgesetz als Tierquälerei. Im Rechtssinne bedeutet Aussetzen, dass man ein Tier aus seinem geschützten Umfeld an einen anderen Ort bringt und dort sich selbst überlässt, um sich seiner zu entledigen. Der Täter nimmt damit in Kauf, dass das Tier in eine Situation gebracht wird, die sein Wohlergehen gefährden könnte. Dass ihm tatsächlich etwas zustösst, ist hingegen nicht erforderlich. So ist es beispielsweise bereits strafbar, ein Tier vor einem Tierheim zu deponieren, selbst wenn es dort bald gefunden und aufgenommen wird.

Aus rechtlicher Sicht entscheidend ist für das Aussetzen somit

stets die Absicht, das Tier loszuwerden. Wer also einen Hund auf einem Autobahnrastplatz vergisst, dann aber umkehrt, um ihn zu holen, erfüllt den Tatbestand des Aussetzens nicht, weil er nicht in Entledigungsabsicht gehandelt hat.

Als Finder eines ausgesetzten oder zurückgelassenen Tieres, sollte man bei der Polizei Strafanzeige erstatten.

In der Praxis werden Tiere auf verschiedenste Weise ausgesetzt. Zu denken ist etwa an das Anbinden eines Hundes an einem Baum oder auf öffentlichen Plätzen, das Freilassen von Katzen, Nagern oder Ziervögeln in Parks oder im Wald oder an das Einsetzen von Aquarienfischen in Bäche oder Seen.

Dem Aussetzen gleichgestellt wird übrigens das Zurücklassen von Tieren in Räumlichkeiten (Wohnun-

gen, Büros, Ställe etc.), in die man nicht mehr zurückkehrt, was vor allem mit Katzen, aber auch mit Kleintieren wie Nagern oder Kaninchen geschieht.

Aussetzen ist ein Offizialdelikt

Das Aussetzen oder Zurücklassen von Tieren ist gemäss Tierschutzgesetz eine Tierquälerei, die mit einer Freiheits- oder Geldstrafe bestraft wird. Der Gesetzgeber hat damit deutlich gemacht, dass es sich um ein schwerwiegendes Tierschutzdelikt und nicht um eine Bagatelle handelt. Selbst wenn die Erfolgsaussichten oftmals gering sind, einen Täter ausfindig zu machen. Wer ein Tier findet, sollte dies unbedingt bei der kantonalen Meldestelle für Findeltiere melden.

Einem Tier ist es in der Regel nicht anzusehen, ob es wirklich ausgesetzt wurde – und es wäre ja auch möglich, dass es entlaufen ist oder seinem Halter gestohlen wurde. ■

